

Ziel war es, die durch Zeichen angeordneten Verhaltenspflichten ausschließlich bei den Zeichen zu regeln und Doppelregelungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Zeichen 315 kann weiterhin ein Verbot beinhalten, wenn durch ein Zusatzzeichen Beschränkungen angeordnet sind, insbesondere nach der Dauer, der Fahrzeugart oder zugunsten der in der Erläuterung Nummer 3 genannten „privilegierten“ Personen bzw. Personengruppen. Diese Aufzählung ist nach dem Wortlaut „insbesondere“ zwar nicht abschließend. Es ist aber unklar, welche anderen Beschränkungen neben den genannten überhaupt vorstellbar sind.

Die Erläuterung Nummer 4 regelt im Wesentlichen wie schon vor der StVO-Novelle 2009, dass Anfang und Ende der Strecke, auf der das Parken erlaubt ist, durch entsprechende weiße Pfeile im Schild kenntlich gemacht werden.

Auch im Falle des durch Zeichen 315 erlaubten Gehwegparkens darf nach § 12 Absatz 3 Nummer 4 über Schachtdeckeln nicht geparkt werden; vor der StVO-Novelle 2009 war dieses Verbot in Nummer 7 (alt) geregelt. Dass dieses Verbot nicht bei den Ge- oder Verboten zu Zeichen 315, sondern auch nach der StVO-Novelle 2009 weiterhin in § 12 geregelt ist, hat seinen Grund darin, dass es sich um eine Regelung handelt, die nicht nur beim Zeichen 315 gilt, sondern auch im Falle einer Parkflächenmarkierung nach lfd. Nummer 74 Anlage 2 zu (zu § 41 Absatz1), die das Parken auf dem Gehweg erlaubt.

In gleicher Weise schreibt auch im Falle des durch Zeichen 315 erlaubten Gehwegparkens § 12 Absatz 4a vor, dass, wenn Parken auf dem Gehweg erlaubt ist, hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen ist. Dass auch dieses Verbot nicht bei den Ge- oder Verboten zu Zeichen 315, sondern auch nach der StVO-Novelle 2009 weiterhin in § 12 geregelt ist, hat seinen Grund ebenfalls darin, dass es sich um eine Regelung handelt, die nicht nur beim Zeichen 315 gilt, sondern auch im Falle einer Parkflächenmarkierung nach lfd. Nummer 74 Anlage 2 zu (zu § 41 Absatz1), die das Parken auf dem Gehweg erlaubt.

Wird entsprechend Zeichen 315 mit allen vier Rädern auf dem Gehweg geparkt, so sind daneben am rechten Fahrbahnrand aufgestellte Fahrzeuge nicht in „zweiter Reihe“ aufgestellt; anders, wenn die Fahrzeuge nur teilweise auf dem Gehweg geparkt werden, denn Fahrzeuge daneben würden sich nicht mehr, wie nach § 12 Absatz 4 Satz 1 vorgeschrieben, am rechten Fahrbahnrand befinden.

Die zugelassenen Parkflächen sind von der Fahrbahn aus anzusteuern, nicht über den Gehweg. Ist das Gehwegparken erlaubt, so ist nach § 12 Absatz 4 a hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen. Die 5 m-Zone ist beim Gehwegparken ebenfalls zu beachten.

Aus der Verkehrssicherungsgründen kann sich die Notwendigkeit zur Absenkung der Bordsteine ergeben.

Beschilderungspraxis

Die VwV-StVO zur Anordnung des Gehwegparkens wurde im Zuge der Änderungen zur StVO-Novelle sowohl zu Zeichen 315 wie auch zu Parkflächenmarkierungen nach lfd. Nummer 74 Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) im Interesse des Fuß-

Anlage 3 Ifd. Nr. 10



verkehr präzisiert und dabei etwas verschärft. Schon bisher durfte das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für Gehwegbenutzer (Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer) verbleibt. Seit der Änderung der VwV-StVO gilt als gesteigerte Voraussetzung, dass genügend Platz für den „unbehinderten Verkehr“ bleibt, und zwar gegebenenfalls „auch im Begegnungsverkehr“ mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern. Um einen in diesem Sinne unbehinderten Verkehr aufrecht zu erhalten, muss regelmäßig eine Gehwegbreite von 2 m, mindestens aber von 1,5 m Breite verbleiben.

Für die Entscheidung, ob das Gehwegparken durch Markierung oder durch das Zeichen 315 anzuordnen ist, verweist die VwV-StVO unter Nummer II auf die VwV-StVO zu § 41 zu Anlage 2 Ifd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen. Dort ist unverändert geregelt, dass die Zulassung des Gehwegparkens durch Markierung dort zu erwägen ist, wo bloß wenigen Fahrzeugen das Parken erlaubt werden soll. Sonst ist die Aufstellung des Zeichens 315 ratsam. Auch wird ist die Aufstellung des Zeichens 315 dann vorzuziehen sein, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse, die Anordnung der Fahrzeuge bildlich darzustellen ist.

Bei der Entscheidung zwischen Markierung oder Beschilderung ist das halbseitige Parken in gewissem Sinne ein Grenzfall. Wenn es zweckmäßig ist, durch eine Parkmarkierung auf der Fahrbahn anzuordnen, wie weit beim halbseitigen Gehwegparken die Fahrbahn halbseitig mitzubeneutzen ist, ergibt sich auch ohne eine vollständige zusätzliche Markierung auf dem Gehweg, wie weit dieser mitbenutzt werden darf. Ggf. genügt es dann dort, z.B. nur die Ecken zu markieren. Bei einer derartigen Markierung auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg, die die gewünschte Parkordnung eindeutig erkennen lässt, ist eine zusätzliche Beschilderung mit Zeichen 315 unabhängig von der Regelung der VwV-StVO ebenfalls entbehrlich. Zur Erfüllung des Gebots zu einer sparsamen Beschilderung sollte sie bei derartigen Markierungen ebenfalls unterbleiben.

Der Anlieger hat kein Recht auf ermessensfehlerfreie Entschließung der Verkehrsbehörde darüber, dass das Gehwegparken vor seinem Betriebsgrundstück zugelassen wird.

Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Gehwegparken ist zwischen unterschiedlichen Arten Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden, nämlich zwischen Verstößen gegen die allgemeinen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gehwegparken und Verstößen gegen die durch das Zeichen 315 angeordneten Gebote und Verbote.

Verstöße gegen die allgemeinen Verhaltensvorschriften im Zusammenhang mit dem Gehwegparken nach § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Absatz 1 Nummer 12. Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über das Halten oder Parken nach § 12 Absatz 1, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Absatz 4a bis 6 verstößt. Maßgeblich sind insoweit der

1. Absatz 3 Nummer 2, wonach das Parken unzulässig ist, wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert. Hierzu gehört ggf. auch das Parken am Fahrbahnrand neben einem Gehweg, auf dem das Parken erlaubt